



Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 12. April 2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Seglervereinigung Gnadensee, Allensbach e.V.“
Die Abkürzung des Namens lautet „SVGA“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Allensbach. Er ist im Vereinsregister unter Nr. 163 eingetragen.
Er ist Mitglied in den erforderlichen Fachverbänden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Segelsports und die Erhaltung des Gnadensees als Segelgebiet. Dabei steht das Bemühen im Vordergrund, den Sportbootverkehr geordnet und unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, sämtlicher am Wassersport Beteiligten und der Ufergemeinden so weit nötig zu regeln und aufrecht zu erhalten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung nur eventuell einbezahlte Kationen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann anderen Vereinigungen beitreten, soweit diese Vereinigungen gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle, mindestens 6 Jahre alte Personen werden, die sich für den Segelsport interessieren und bereit sind, den satzungsmäßigen Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Adresse des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller schriftlich innerhalb 2 Monaten mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht notwendig.
- (4) Der Verein hat Ehrenmitglieder, aktive, fördernde, Jugend- und Familienmitglieder. Ergänzend zu den Mitgliedsarten gilt die „Durchführungsbestimmung“.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 11 Abs. 7 verliehen werden.



§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er hat durch schriftliche Erklärung an die Adresse des Vereins zu erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung den Vorstandsbeschluss über den Ausschluss auf die Tagesordnung zu setzen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht gefasst. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (3) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder einer von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Sonderumlage oder sonstigen Forderungen des Vereins im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Recht auf Berufung gemäß § 5 Abs. 2 entfällt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht und das Recht in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, haben nur Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder sowie Jugendmitglieder ab sechzehn Jahren.
- (3) Fördermitglieder, Familienmitglieder und Jugendmitglieder unter sechzehn Jahren haben kein Stimmrecht, können aber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck gemäß § 2 Abs. 1 zu fördern und jederzeit das Ansehen des Vereins zu wahren.
- (5) Das Mitglied hat Beitragspflicht. Näheres regelt § 7.
- (6) Jede Änderung seiner Anschrift und sonstiger für den Verein wichtigen Daten ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beitragsordnung

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes werden von den Mitgliedern Beiträge und Arbeitsleistung nach der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben siehe § 11 Abs. 9.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Entrichtung einer Sonderumlage beschließen siehe § 11 Abs. 9.
- (3) Bei Aufnahme eines Mitglieds während des ersten Halbjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Aufnahme im zweiten Halbjahr ist die Hälfte zu entrichten. Maßgebend ist das Datum des Eingangs des Aufnahmeantrages.
- (4) Die in der Beitragsordnung vorgesehene Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Beitrag zu entrichten.
- (5) Die Beitragspflicht endet am Ende des Jahres in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- (6) Der Vorstand kann in Härtefällen Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.
- (7) Für Ehrenmitglieder entfällt Beitragspflicht gemäß § 7 Abs. 1 ab dem auf die Verleihung folgendem Kalenderjahr.



§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand in den ersten 4 Monaten des Jahres einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich, unter eindeutiger Angabe der Tagesordnung beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen müssen schriftlich, mindestens 2 Wochen vorher, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben ist durch den Präsidenten oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (4) Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 4 kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Adresse des Vereins eingegangen sein
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder einen Stellvertreter geleitet.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2.
- (3) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Es ist geheim abzustimmen, wenn die einfache Mehrheit dies verlangt.
- (5) Über die Auflösung des Vereins gemäß § 20 ist namentlich abzustimmen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn § 11 der Satzung schreibt andere Mehrheiten vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Führung des Vereins.
- (2) Beschlussfassung über den Vereinszweck oder Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Wahl des Vorstandes.
- (4) Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
- (5) Entlastung des Vorstandes.
- (6) Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins zu anderen Vereinigungen.
- (7) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (8) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss.
- (9) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Entrichtung einer Sonderumlage.
- (10) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- (11) Bestellung der Rechnungsprüfer
- (12) Entscheidung über die Auflösung des Vereins, und Verfügung über das Vermögen (mit 4/5 Mehrheit)
- (13) Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, die sich die Mitgliederversammlung vorbehalten will.

§ 12 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll muss in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, sowie der erste und der zweite Stellvertreter. Diese Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Der Präsident oder seine Vertreter können weiteren Vorstandsmitgliedern Bevollmächtigung für bestimmte Geschäfte erteilen. Im Innenverhältnis darf der erste und der zweite Stellvertreter ihre Einzelvertretungsbefugnis nur gebrauchen, wenn der Präsident verhindert ist, oder wenn der Präsident oder der Gesamtvorstand sie hierzu besonders ermächtigen.
- (2) Der gesamte Vorstand setzt sich zusammen aus:
Präsident und bis zu 12 weiteren Vorstandsmitgliedern.
Das Amt des 1. und 2. Stellvertreters wird durch jeweils eines der bis 12 weiteren Vorstandsmitglieder ausgeübt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - Weitere Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- (2) Übrige Aufgaben werden durch einen Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet.

§ 15 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle der lebensälteste Stellvertreter.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich in Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen sind regelmäßig, im Allgemeinen 1x pro Monat durchzuführen. Sie werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einberufen.
- (3) In dringenden Fällen kann jedes Vorstandsmitglied zu einer Sitzung einberufen.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller amtierenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.
- (6) Ein Beschluss kann auch auf dem Weg einer Umfrage zustande kommen. Hierbei muss sich mehr als 3/4 aller amtierenden Vorstandsmitglieder zustimmend äußern. Über die Umfrage ist ein Protokoll anzufertigen und dem nächsten Protokoll der Vorstandssitzung beizufügen.



§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Alle Aufgaben werden ehrenamtlich wahrgenommen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung hat den gesetzlichen Vorschriften und den internen Richtlinien zu entsprechen.
- (3) Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung durch den Geschäftsbericht schriftlich und mündlich Rechenschaft über seine Arbeit.
- (4) Die Prüfung der Rechnungslegung wird einmal jährlich, nach Abschluss des Kalenderjahres, durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern vorgenommen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (5) Der Prüfungsbericht wird durch einen Rechnungsprüfer verlesen.
- (6) Nach dem Verlesen des Prüfungsberichtes und Beantwortung allfälliger Fragen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 5.

§ 19 Jugendordnung

Durch die Mitgliederversammlung kann eine Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, eingeführt werden. Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. § 10 Abs. 6 der Satzung gilt entsprechend.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Die erforderliche Stimmenmehrheit ist in § 11 Abs. 12 geregelt.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der lebensälteste Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert den von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Anteilen an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Bezirk Bodensee und an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Allensbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Grundstücke und Bauten fallen in das Eigentum der Gemeinde Allensbach, vorausgesetzt, sie werden unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Ist dies nicht möglich, fallen auch diese Vermögensteile zu gleichen Teilen an vorstehende Institutionen.

§ 21 Ergänzende Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Allensbach.

§ 23 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Allensbach, den 12.04.2013

Der Vorstand